Archiv-Nr 683

### Überbauungsordnung

# Niesenweg 1

Änderung des Baulinienplans Stadtbach West und der Sonderbauvorschriften vom 17.2.1970

1:500

Bern, 24.3.1999

Stadtplanungsamt Bern Der Stadtplaner

### **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom:

15.5. - 14.6.1999

Publikation im Stadtanzeiger am: 15.5.1999 / 27.5.1999

Anzahl Einsprachen:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 3 0. Juni 1999

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Dr. Klaus Baumgartner

Irène Maeder van Stuijvenberg Marder in Etrijver (

Die Richtigkeit deser Angaben bescheinigt

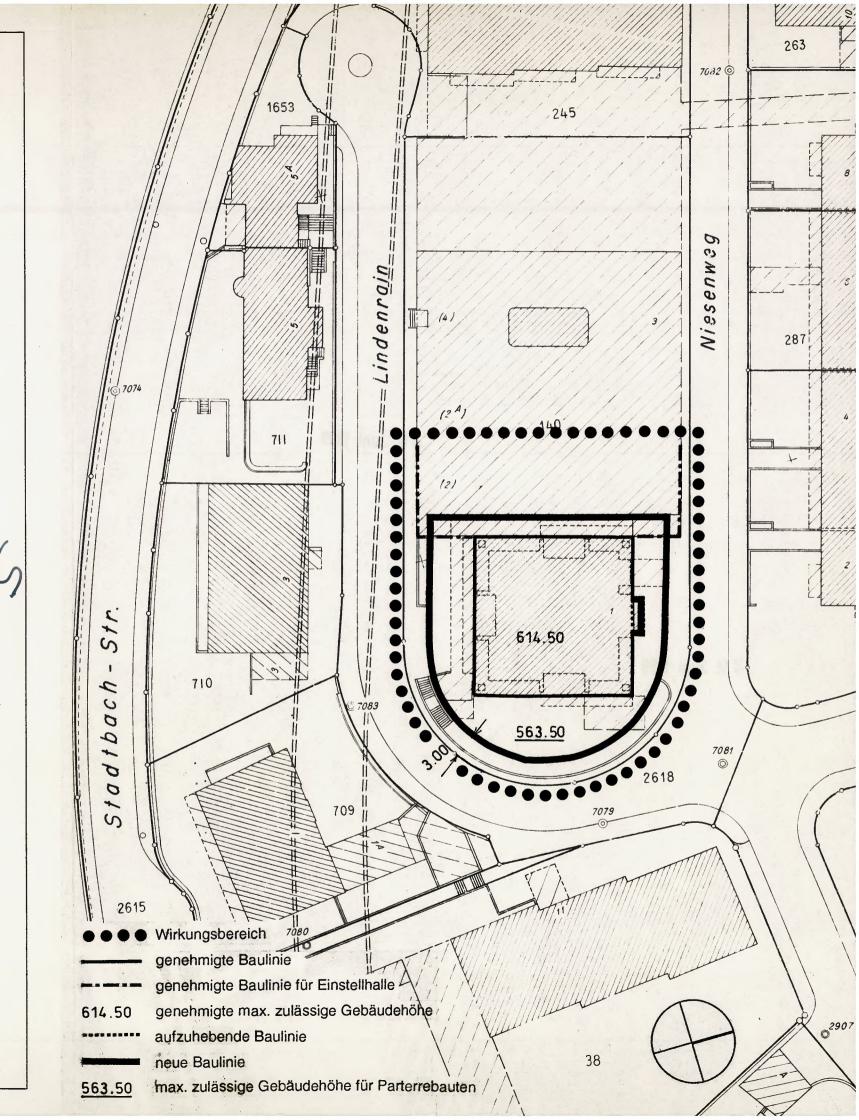
Bern, den 3 0. Juni 1999

Die Stadtsehreiberin

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

07. OKT. 1999

i.V. M. Johnson



## Änderung der Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Stadtbach-West vom 17. Februar 1970

		Rechtsgültige Vorschriften vom 17. Februar 1970	Änderungen vom 24. März 1999
Art. 1 Wirkungs- bereiche	a)	Der Baulinienplan und die Bauklassenzuteilung gelten für das im Baulinienplan durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet (a davon ausgenommen Teil Ost mit Parzellen Nr. II/193, 548, 2046 und Teil Nord mit Parzellen Nr. II/244, 264, 265 welche mit Inkraftreten des Bauklassenplanes 1987 aufgehoben sind).	wie bisher
	b)	Der Bebauungsplan und die Sonderbauvor- schriften (Art. 4-8) finden auf das im Baulini- enplan gestrichelt umrandete Gebiet An- wendung.	
Art. 2 Bauklassen- zuteilung		Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften (Art. 4 – 8) gilt folgende Bauklassenzuteilung:  - Das vom Baulinienplan erfasste Gebiet, soweit es nicht bereits der Bauklasse IV zugewiesen ist, wird neu ebenfalls der Bauklasse IV zugeteilt.	aufgehoben
Art. 3 Bebauungs- plan		Der Bebauungsplan ist für die Stellung der Bauten, ihre Gruppenbildung, Geschosszahlen und die Gebäudeabstände wegleitend. Er dient ferner als Richtlinie für die Anordnung der internen Erschliessungsstrassen und Fussgängerverbindungen, sowie der ober- und unterirdischen Autoabstellplätze und des Kindergartens.	aufgehoben
Art. 4 Wohn- und Bürobauten	4.1	Berechnung der Geschosse:  Das Kellergeschoss zählt mit, wenn es im Mittel mehr als 1.50 m der lichten Höhe aus dem gewachsenen Boden herausragt.	neu: Innerhalb der Gebäudehöhen sind die Geschosszahlen frei.
	4.2	Berechnung der Bruttonutzflächen: Die Ausnützung der einzelnen Felder ist durch die nachstehenden Ausmasse der Bruttonutzflächen begrenzt. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche ist nach den Richtlinien der Orts-, Regional- und Landesplanung, "Die Ausnützungsziffer und ihre Anwendung" des Institutes für Orts-, Regionalund Landesplanung ETH, Blatt 514'420 aus dem Jahre 1966 zu berechnen.	aufgehoben
		Es sind folgende Geschosszahlen und Bruttonutzflächen zulässig: Feld A 6 Geschosse (inkl. Ladengeschoss) ab Niveau der Bühlstrasse	aufgehoben

		Rechtsgültige Vorschriften vom 17. Februar 1970 Fortsetzung		Änderungen vom 24. März 1999 Fortsetzung
	-	Feld B 18 Geschosse (inkl. Sok- kelgeschoss) Feld C 4 Geschosse	7000 m2 2100 m2	
		Feld D   4-5 Geschosse Feld E   4 Geschosse	2300 m2 2100 m2	
	4.4	Die Gebäudehöhe dürfen die im Ba plan angegebenen Höhenkoten nic schreiten. Die Einhaltung dieser Hö ist ungeachtet der Baulinienabständ sig. Die Höhenkoten beziehen sich Oberkante der Flachdächer.	nt über- henkoten de zuläs-	wie bisher
	4.5 Die Dachlösungen sind so zu treffen, dass klare Baukuben in Erscheinung treten, wobei auf Dachvorscherme zu verzichten ist.		aufgehoben	
<b>4.6</b> Alle Geb sehen.		Alle Gebäude sind mit Flachdächer sehen.	n zu ver-	wie bisher
	4.7	Unter den folgenden Bedingungen in Feld B zusätzlich ein Attikageschossstattet:  Im Attikageschoss dürfen keine zum dauernden Aufenthalt von schen eingebaut werden. Ihre lie he darf 2.20 m nicht überschreit Das Attikageschoss muss mind 1.50 m hinter der Fassadenfluc rückbleiben und ist mit einer ein chen Dachplatte abzudecken.	s ge- Räume Men- chte Hö- ten. estens nt zu-	wie bisher
	4.9	Pro Gebäudegruppe ist nur eine An (Gemeinschaftsantenne) zulässig u ligungspflichtig.		wie bisher
Art. 5 Architekto- nische Ge- staltung		Im Hinblick auf die städtebauliche E deutung und die grossen Abmessur Gebäudegruppen unterstehen diese zug auf ihre architektonische Gesta das Material und die Farbgebung ei sonders sorgfältigen ästhetischen E lung.	ngen der e in Be- Itung, ner be-	wie bisher
Art. 6 Autoab- stellplätze	6.1	Für sämtliche Gebäude der Felder unterirdische Einstellplätze vorzuse		wie bisher
und Einstell- hallen	6.2	Es sind folgende Autoabstellplätze sehen:  - je 1 Parkplatz pro 100 m2 Brutte fläche  - je 1 Parkplatz pro 60 m2 Brutto fläche	onutz-	wie bisher
	6.3	Maximal 20 % der benötigten Abste kann oberirdisch in der Nähe der Ge als Zubringer-Parkplätze angeordne den.	ebäude	wie bisher

		Rechtsgültige Vorschriften vom 17. Februar 1970 Fortsetzung	Änderungen vom 24. März 1999 Fortsetzung
Art. 7 Grün- und Freiflächen	7.1	Zu den Gebäuden der Felder A - E sind genügend Kinderspielplätze einzurichten.	aufgehoben
	7.2	Mit der Baueingabe ist ein genereller Grün- flächengestaltungsplan mit Standort und Artangabe der Hochbäume, sowie der Dis- position der Kinderspielplätze einzureichen.	aufgehoben
	7.3	Die Überdeckungen der Einstellhallen sind zu begrünen und mit Hochbäumen zu bepflanzen. Die konstruktive Ausgestaltung des Daches hat dieser Forderung Rechnung zu tragen.	wie bisher
Art. 8 Schutzgebiet		Das von den Sonderbauvorschriften erfasste Gebiet ist mit Ausnahme der Felder C und D Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bau- ordnung.	aufgehoben
Art. 9 Stellung zur Bau- ordnung		Soweit in den Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.	wie bisher

#### **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom:

15. 5. - 14. 6.1999

Publikation im Stadtanzeiger am: 15. 5. 1999 / 27. 5. 1999

Anzahl Einsprachen:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 3 0. Juni 1999

Namens des Gemeinderats:

Der Stadtpräsident Dr. Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin

Irène Maeder van Stuijvenberg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den 3 0. Juni 1999

Der Vizestadtschreiber

Jürg Biancone

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

2 1 SEP. 1999